



WKBV

Württembergischer Kegler- und Bowling-Verband e.V.

Reisekostenordnung

Teil A

Für ehrenamtlich tätige Mitarbeiter

Grundlagen

Fahrtgelder, Übernachtungskosten sowie Tage- oder Sitzungsgelder werden erstattet, wenn durch eine schriftliche Auftragserteilung die Teilnahme an der Veranstaltung, Tagung, Sitzung oder die Dienstreise durch den geschäftsführenden Vorstand genehmigt ist.

Eine Zahlung von Tage- und Sitzungsgeld für denselben Tag ist ausgeschlossen.

Bei Dienstreisen mit privateigenem Kraftfahrzeug für den WKBV wird aufgrund der besonderen Aufgaben grundsätzlich vom Vorliegen eines triftigen Grundes ausgegangen.

- **Sitzungsgeld**

Neben der Reisekostenvergütung erhalten ehrenamtliche Mitarbeiter des WKBV als Ersatz Ihrer Auslagen und des evtl. entgangenen Arbeitsverdienstes für ihre Leistungen ein Sitzungsgeld. Dieses beträgt bei einer anlässlich der Sitzung bedingten Abwesenheit von der Wohnung/Arbeitsstätte Euro 10,00.

- **Tagegeld**

Das Tagegeld beträgt bei Abwesenheit vom Dienst- bzw. Wohnort bei einer

eintägigen Dienstreise

mit mehr als 8 Stunden Abwesenheit 12,00 €

mehrtägigen Dienstreise

für den An- und Abreisetag je 12,00 Euro und für volle Tage Abwesenheit pro Tag
24,00 Euro

Das Tagegeld wird gekürzt:

für ein Frühstück um 4,80 Euro

für ein Mittagessen um 9,60 Euro

für ein Abendessen um 9,60 Euro

Die Kosten für die Schiedsrichter bei Einsatz für den Verband trägt die jeweilige Heimmannschaft.

Die Kosten für die Schiedsrichter bei Einsatz in der Jugend-Verbandsliga trägt der WKBV.

- **Übernachtungsgeld**

Für jede aus dienstlichen Gründen erforderliche Übernachtung wird ein Übernachtungsgeld gewährt.

Die nachgewiesenen, notwendigen Übernachtungskosten werden gegen Belegvorlage erstattet.

Übernachtungen für Schiedsrichter werden nur nach erfolgter Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand erstattet.

- **Nebenkosten**

Zur Erledigung des Dienstgeschäftes notwendige Auslagen werden bei Nachweis erstattet.

- **Fahrkostenerstattung**

Die Wegstreckenentschädigung für im Interesse des WKBV zurückgelegte Kilometer beträgt

mit dem PKW	Euro 0,30
Sonstige Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge	Tarif 2. Klasse

Teil B

Reisekosten / Tagegeld / Übernachtungen

Für Teilnehmer von deutschen Meisterschaften

Disziplin Jugend:

Als Reisegruppe nach Einteilung siehe Teil A Punkt 5
oder einen Zuschuss je nach Haushaltslage.

Fahrkosten für Jugend-Einzel:

Fahrgemeinschaften nach Einteilung siehe Teil A Punkt 5
oder einen Zuschuss je nach Haushaltslage.

Übernachtungen werden nach Belegvorlage mit höchstens Euro 30,00 pro Person /Nacht erstattet.

Auf Zuschussmöglichkeiten durch die Sportkreise, Vereine und Stadtverwaltungen wird hingewiesen.

Disziplin Juniorinnen, Junioren, Frauen und Männer, Seniorinnen und Senioren:

Es wird ein pauschaler Zuschuss für Fahrkosten, Übernachtung und Verpflegung in folgender Höhe erstattet:

Für den 1. Starttag pro Person	Euro 30,00
Für den 2. Starttag pro Person	Euro 60,00

Weitere Starttage bzw. Anwesenheitstage werden nicht bezuschusst.

Vereinsmannschaften werden je nach Haushaltslage bezuschusst.

Der Verein bzw. die Sektion der Starter bei den deutschen Meisterschaften haben diese Zuschüsse in der Geschäftsstelle oder beim Schatzmeister bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres zu beantragen. Später eingegangene Anträge verfallen mit diesem Termin.

Disziplin Verbandsauswahlmannschaften (Jugend und Erwachsene)

Fahrkosten:	Als Reisegruppe nach Einteilung	
	PKW - für den Fahrzeughalter pro km	Euro 0,30
	Sonstige Land- und Wasserfahrzeuge	Tarif 2. Klasse

Tagegeld:	Gemeinschaftsverpflegung	
	oder Zuschuss pro Tag und Person	Euro 10,00

Übernachtung: nach Beleg

Lehrgänge

Lehrgänge, die unter die Rubrik Talentsuche/Talentförderung, D-Kader sowie Stützpunkttraining fallen, werden wie folgt bezuschusst:

Pro Lehrgang werden für höchstens 2 Trainer und höchstens pro Trainer für 2 Stunden Honorar bezahlt, pro Stunde Euro 5,00.

Fahrkosten für die Trainer pro gefahrene km Euro 0,30 oder für sonstige Land- und Wasserfahrzeuge Tarif 2.Klasse.

Bei ganztägigen Lehrgängen kann für die Teilnehmer ein Tagegeld bzw. alternativ ein Essen gewährt werden.

Bahngebühren werden nach Belegvorlage erstattet.

Kostenerstattungen für alle anderen Lehrgänge (Sportlerlehrgänge für Erwachsene, Schiedsrichter- und Trainerlehrgänge, Fortbildungslehrgänge) werden je nach Haushaltslage und Bedarf vorgenommen.

Grundsätzliches

A Alle Maßnahmen müssen im Etat des WKBV eingeplant und aus versicherungstechnischen Gründen im Einzelnen vom Verbandspräsidium vorher genehmigt sein. Einladungen zu den einzelnen Maßnahmen sind in Kopie vorab an die Geschäftsstelle zu senden.

B Grundsätzlich müssen Fahrgemeinschaften gebildet werden. Wer nachweislich ohne Grund nicht an einer Fahrgemeinschaft teilnimmt, dem sind die Kosten anteilmäßig zu kürzen.

C Alle Kosten sind durch Originalbelege nachzuweisen und innerhalb 8 Wochen beim Schatzmeister oder in der Geschäftsstelle einzureichen.

D Vorschüsse auf Leistungen nach dieser Reisekostenverordnung werden nur dann gezahlt, wenn

- Dies vor Durchführung der im Haushaltsplan des WKBV ausdrücklich eingeplanten bestimmten Einzelmaßnahme rechtzeitig, aber zeitnah ausdrücklich beantragt wird und detaillierter Bezifferung der voraussichtlichen, erstattungsfähigen Kosten.
- Ort, Termin, Veranstaltungsdauer und die Teilnehmer namentlich im Antrag genannt sind.
- Der Antragsteller sich ausdrücklich zur unverzüglichen nachvollziehbaren Abrechnungen nach Maßgabe dieser Reisekostenordnung gegenüber dem Verbandsschatzmeister verpflichtet (abweichend von der Regelung nach Buchstabe C spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme).
- Die beantragten Vorschüsse werden unter Beachtung dieser Reiskostenordnung nach Genehmigung frühestens 14 Tage vor Beginn der Einzelmaßnahme an den Antragsteller ausbezahlt.
- Nicht belegbare und/oder nicht verbrauchte Vorschussteile sind sofort zurückzuzahlen.
- Der WKBV behält sich ausdrücklich vor, folgende Vorschusszahlungsanträge des Antragstellers/der betreffenden Sektion solange abzulehnen, bis die korrekte Abrechnung der bereits bevorschussten Maßnahme erfolgt ist. Er behält sich gegebenenfalls vor, noch nicht zurückerstattete Vorschussanteile mit der nächsten Vorschusszahlungsanforderung zu verrechnen.

E Der Empfänger von Leistungen nach dieser Reisekostenordnung verpflichtet sich mit seiner Unterschrift zur Selbstversteuerung der steuerpflichtigen Anteile.

Vorstehende Leistungen dieser Reisekostenordnung sind freiwillige Zusagen und können jederzeit (jedoch nicht rückwirkend) vom WKBV-Vorstand aufgehoben, vermindert oder verbessert werden. Sie haben nur Gültigkeit für den WKBV und finden keine Anwendung, wenn die Kostenträger andere Institutionen sind (z.B. Sportschulen, WLSB, DKB usw.)

Die Reisekostenordnung wurde im Juni 2015 vom Präsidium geändert und tritt am 01.07.2015 in Kraft.

Alle anderen vorherigen Reisekostenordnungen verlieren mit diesem Datum ihre Gültigkeit.

Siegfried Schweikardt
Präsident

Irene Krenauer
Schatzmeister